



LZV

Landschafts
Zweckverband
Sylt

Haushaltssatzung
und Haushaltsplan
für die Haushaltsjahre 2024 & 2025

Übersicht über die Gesamtverschuldung der Gemeinde jeweils zum 31. Dezember für das Jahr

2024 und das Jahr 2025

		Haushaltsjahre							
		2021	2022	2023	Haushaltsjahr		2026	2027	2028
					2024	2025			
1	Kredite nach § 85 GO	Mio. €							
2	Kassenkredite nach § 87 GO	Mio. €							
3	Eigenbetriebe und andere Sondervermögen	Mio. €							
4	Kommunalunternehmen (> 50%)	Mio. €							
5	andere Anstalten	Mio. €							
6	Zweckverbände (> 50%)	Mio. €							
7	Gesellschaften	Mio. €							
8	Gesamt I (Summe Zeilen 1 bis 7)	Mio. €							
9		€/ Ew.	Entfällt da keine Einwohner						
10	Kommunalunternehmen (20% bis 50%)	Mio. €							
11	Zweckverbände (20% bis 50%)	Mio. €							
12	andere Gesellschaften	Mio. €							
13	Gesamt II (Summe Zeilen 1 bis 7 und 10 bis 12)	Mio. €							
14		€/ Ew.	Entfällt da keine Einwohner						
15	kreditähnliche Rechtsgeschäfte	Mio. €							
16	Bürgschaften	Mio. €							
17	Treuhandvermögen	Mio. €							
18	Stiftungen	Mio. €							

Da es sich bei dem Landschaftszweckverband Sylt um einen Verband handelt, liegen keine Einwohnerzahlen vor.
Der Landschaftszweckverband Sylt hat keine Kredite und es ist auch nicht geplant in den nächsten

Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung) für das Jahr 2024 und das Jahr 2025

Haushaltsjahre 1	Stand 01.01	+ Kreditaufnahmen	- Tilgung	Stand am 31.12		Nachrichtlich: Restkreditermächtigung
	TEUR 2	TEUR 3	TEUR 4	TEUR 5	EUR/ EW. 6	TEUR 7
Ist - 2020				0	Entfällt da keine Einwohner	
Ist - 2021	0			0		
Ist - 2022	0			0		
Soll - 2023	0			0		
Soll im Haushaltsjahr 2024	0			0		
Soll im Haushaltsjahr 2025	0			0		
Soll - 2026	0			0		
Soll - 2027	0			0		
Soll - 2028	0			0		

Da es sich bei dem Landschaftszweckverband Sylt um einen Verband handelt, liegen keine Einwohnerzahlen vor.

Der Landschaftszweckverband Sylt hat keine Kredite und es ist auch nicht geplant in den nächsten Jahren welche aufzunehmen.

Übersicht über die übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen

	Datum der Übernahme	Zweck	Ursprungshöhe in TEUR	voraussichtliche Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres in TEUR	voraussichtliches Datum des Auslaufens der Bürgschaft
1	2	3	4	5	6
I. Bürgschaften					
1)					
2)					
3)					
Summe	0	0	0	0	0
II. Verpflichtungen					
1)					
2)					
3)					
Summe	0	0	0	0	0

Erhebliche Investitionen für 2024/2025 inklusive der finanziellen Auswirkungen für die Folgejahre

Im Haushaltsjahr 2024 sowie 2025 und der sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen in den folgenden Jahren (§ 6 Abs. 1. Nr. 5 GemHVO Doppik).

Gemäß § 7 der Haushaltssatzung beträgt die Wertgrenze, ab der Investitionen einzeln darzustellen sind 10.000 Euro.

Darüber hinaus werden für die Übersichtlichkeit auch erhebliche Unterhaltungsmaßnahmen dargestellt entsprechend der Einzelveranschlagung aus

Bezeichnung	Produktkonto	SV	2024	2025	2026	2027	2028	Erläuterungen	Summe Gesamtinvestition
			Ansatz	Ansatz	Plan	Plan	Plan		
Einzahlungen									
Projekte "Aktiv Projekte"	08.1150.122	Einzahlung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €		5.000,00 €
digital dynamische Fahrgastinformation ÖPNV	08.1150.547	Einzahlung	- €	120.000,00 €	- €	- €	- €	Bundesmittel für digital dynamische Fahrgastinformation ÖPNV	120.000,00 €
Kostenanteile und Beteiligungen für Maßnahmen	08.3610.554	Einzahlung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €		5.000,00 €
Bauliche Maßnahmen Besucherlenkung	08.6300.541	Einzahlung	176.000,00 €	180.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	Zuschüsse vom Land für besucherlenkende Maßnahmen	359.000,00 €
Küstenschutzmaßnahmen	08.6900.552	Einzahlung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €		5.000,00 €
Summe Einzahlungen			179.000,00 €	303.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €		494.000,00 €
Auszahlungen									
Bewegliches Vermögen	08.0200.111	Auszahlung	12.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €		20.000,00 €
Projekte "Aktiv Projekte"	08.1150.122	Auszahlung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €		5.000,00 €
Klimaschutzprojekte	08.1150.122	Auszahlung	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €		50.000,00 €
digital dynamische Fahrgastinformation ÖPNV	08.1150.547	Auszahlung	- €	200.000,00 €	- €	- €	- €	38 kleine Monitore für digital dynamische Fahrgastinformation ÖPNV an Bushaltestellen	200.000,00 €
Grunderwerb von Flächen	08.3610.554	Auszahlung	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €		50.000,00 €
bauliche Maßnahmen	08.3610.554	Auszahlung	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €		30.000,00 €
Rückzahlung Fördermittel	08.3610.554	Auszahlung	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €		50.000,00 €
Bauliche Maßnahmen Besucherlenkung	08.6300.541	Auszahlung	689.000,00 €	450.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	Besucherlenkende Maßnahmen entsprechend der Förderliste	1.142.000,00 €
Brücken und Tunnel	08.6300.541	Auszahlung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €		5.000,00 €
Küstenschutzmaßnahmen	08.6900.552	Auszahlung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €		5.000,00 €
Summe Auszahlungen			740.000,00 €	691.000,00 €	42.000,00 €	42.000,00 €	42.000,00 €		1.557.000,00 €
Finanzplan	Summe Einzahlungen		179.000,00 €	303.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	Kommuliert: Fehlbetrag von/ Überschuss von	
	Summe Auszahlungen		740.000,00 €	691.000,00 €	42.000,00 €	42.000,00 €	42.000,00 €		
	Saldo		- 561.000,00 €	- 388.000,00 €	- 38.000,00 €	- 38.000,00 €	- 38.000,00 €		- 1.063.000,00 €

Landschaftszweckverband Sylt

Grundlagen für die Festsetzung der Verbandsumlage für die Haushaltssatzung 2024

Gemeinde	Steuerkraftzahlen	Schlüsselzuweisungen/ u. Sonderschlüssel- zuweisungen	Finanzausgleichs- umlage - EUR -	Finanzkraft: Umlagegrundlagen Spalte 2 + 3 abzüglich Spalte 4	Umlagebetrag 3,06% von Spalte 5	Umlagebetrag 2023 2,60%
1	2	3	4	5	6	7
a) vorläufige Berechnung						
Amt Landschaft Sylt *	0	0	0	0		
Hörnum	1.518.317	43.440	40.092	1.521.665	46.492,36	35.997,41 €
Kampen	5.565.330	69.912	2.393.376	3.241.866	99.050,72	67.863,36 €
List	3.985.360	69.516	678.360	3.376.516	103.164,77	76.902,85 €
Wenningstedt-Braderup	4.489.532	97.560	898.848	3.688.244	112.689,18	103.242,68 €
Sylt	44.427.408	618.168	10.822.068	34.223.508	1.045.651,84	791.942,56 €
	59.985.947	898.596	14.832.744	46.051.799	1.407.048,87	1.075.948,87 €
b) endgültige Berechnung						
Amt Landschaft Sylt*	0	0	0	0	51,13	51,13 €
Hörnum	1.518.317	43.440	40.092	1.521.665	46.492,36	35.997,41 €
Kampen	5.565.330	69.912	2.393.376	3.241.866	99.050,72	67.863,36 €
List	3.985.360	69.516	678.360	3.376.516	103.164,77	76.902,85 €
Wenningstedt-Braderup	4.489.532	97.560	898.848	3.688.244	112.689,18	103.242,68 €
Sylt	44.427.408	618.168	10.822.068	34.223.508	1.045.651,84	791.942,56 €
gesamt:	59.985.947	898.596	14.832.744	46.051.799	1.407.100,00	1.076.000,00 €

* Umlageanteil gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung (100 DM= 51,13 €)

Plan für 2024 FB 2, 13.06.2024

Landschaftszweckverband Sylt

Grundlagen für die Festsetzung der Verbandsumlage für die Haushaltssatzung 2025

Gemeinde	Steuerkraftzahlen	Schlüsselzuweisungen/ u. Sonderschlüssel- zuweisungen	Finanzausgleichs- umlage	Finanzkraft: Umlagegrundlagen Spalte 2 + 3 abzüglich Spalte 4	Umlagebetrag 3,38% von Spalte 5	Umlagebetrag 2024 3,06%
1	2	3	4	5	6	7
			- EUR -			
a) vorläufige Berechnung Amt Landschaft Sylt *	0	0	0	0		
Hörnum	1.518.317	43.440	40.092	1.521.665	51.445,43	46.492,36 €
Kampen	5.565.330	69.912	2.393.376	3.241.866	109.603,09	99.050,72 €
List	3.985.360	69.516	678.360	3.376.516	114.155,43	103.164,77 €
Wenningstedt-Braderup	4.489.532	97.560	898.848	3.688.244	124.694,53	112.689,18 €
Sylt	44.427.408	618.168	10.822.068	34.223.508	1.157.050,39	1.045.651,84 €
	59.985.947	898.596	14.832.744	46.051.799	1.556.948,87	1.407.048,87 €
b) endgültige Berechnung Amt Landschaft Sylt*	0	0	0	0	51,13	51,13 €
Hörnum	1.518.317	43.440	40.092	1.521.665	51.445,43	46.492,36 €
Kampen	5.565.330	69.912	2.393.376	3.241.866	109.603,09	99.050,72 €
List	3.985.360	69.516	678.360	3.376.516	114.155,43	103.164,77 €
Wenningstedt-Braderup	4.489.532	97.560	898.848	3.688.244	124.694,53	112.689,18 €
Sylt	44.427.408	618.168	10.822.068	34.223.508	1.157.050,39	1.045.651,84 €
gesamt:	59.985.947	898.596	14.832.744	46.051.799	1.557.000,00	1.407.100,00 €

* Umlageanteil gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung (100 DM= 51,13 €)

Plan für 2025 auf Basis 2024 FB 2, 13.06.2024

Doppischer Haushalt des Landschaftszweckverbandes Sylt

1. Einleitung

Bis 2006 galt für alle Kommunen in Schleswig- Holstein mit der Kameralistik ein einheitliches Haushaltsrecht. Seit 2007 konnten die Gemeinden oder Kreise alternativ ein doppeltes Rechnungswesen anwenden. Mittlerweile haben die meisten Kommunen auf die Doppik umgestellt. Das doppelte Haushaltsrecht orientiert sich am Rechnungswesen der Wirtschaft. Mit dem System der doppelten Buchführung werden sämtliche Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz abgebildet und ein realitätsnaher Ressourcenverbrauch dargestellt.

Mit der Umstellung von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik sollen vor allem folgende Ziele verwirklicht werden:

- Dokumentation und Steuerung des Geldverbrauchs
- Dokumentation der erbrachten Leistungen
- Dokumentation der damit verbundenen Aufwendungen und Erträge
- Dokumentation von Vermögen und Schulden.

Durch die Einführung der Doppik wird das Vermögen einer Kommune bewertet und Schulden dokumentiert und dem Vermögen gegenübergestellt. Als Saldo zwischen Vermögen und Schulden wird der finanzielle Status der Kommune (Summe des Eigenkapitals zum Stichtag) aufgezeigt. Die wesentlichen Finanzströme (Einzahlungen / Auszahlungen bzw. Erträge / Aufwendungen) bleiben auch nach der Einführung der Doppik unverändert.

Der Landschaftszweckverband Sylt hat zum 01.01.2024 die Einführung der Doppik gemäß den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

2. Aufbau des doppelten Haushaltsplanes

2.1. Bestandteile

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte im Zusammenhang mit der doppelten Rechnungslegung kurz dargestellt.

2.2 Haushaltssatzung

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 11 und 12 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 77 ff. Gemeindeordnung ist geregelt, dass der Landschaftszweckverband Sylt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen hat. Die Haushaltssatzung enthält unter anderem die Festsetzung des Haushaltsplans unter Angaben des Gesamtbetrages der

- Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan
- Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit im Finanzplan
- Vorgesehene Kreditaufnahmen
- Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen)

Außerdem wird in der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kassenkredite und die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen festgesetzt (wenn Stellen vorhanden sind).

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

2.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan.

2.3.1 Ergebnisplan (§2 GemHVO-Doppik)

Der Ergebnisplan beinhaltet alle ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Er ähnelt in Aufbau und Inhalt der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Sämtliche Erträge und Aufwendungen werden gemäß ihrer Art zusammengefasst. Der Kontenrahmenplan gibt die entsprechende Summierung von Ertrags- und Aufwandsarten vor.

Am Ende des Ergebnisplans wird das geplante Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) ausgewiesen. Der Haushalt ist im Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge der Höhe des Gesamtbetrags der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 26 GemHVO-Doppik).

2.3.2 Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik)

Der Finanzplan beinhaltet alle ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen.

Sämtliche Ein- und Auszahlungen werden gemäß ihrer Art zusammengefasst. Der Kontenrahmenplan gibt die entsprechende Summierung von Einzahlungs- und Auszahlungsarten vor.

Am Ende des Finanzplans wird die Veränderung der liquiden Mittel ausgewiesen. Ein negativer Saldo (=negatives Ergebnis der Finanzplanung) deutet auf einen Liquiditätsbedarf hin.

Während der Ergebnisplan die periodengerechte Ressourcenentwicklung (also auch Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten) abbildet, zielt der Finanzplan auf die reine Liquiditätsbetrachtung ab. Demzufolge sind innerhalb des Finanzplan auch nur die geplanten Zahlungsein- und -ausgänge zu veranschlagen.

2.3.3 Teilpläne (§ 4 GemHVO-Doppik)

Der Haushalt einer Gemeinde ist in Teilhaushalte zu gliedern. Diese untergliedern sich wiederum in Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Die Teilhaushalte wurden auf der Grundlage des Produktrahmenplans nach den örtlichen Gegebenheiten in der danach vorgegebenen Reihenfolge gebildet.

Im Teilfinanzplan werden als einzelne Positionen die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nachgewiesen.

2.3.4 Stellenplan

In § 9 der GemHVO-Doppik werden die Anforderungen an den Stellenplan geregelt. Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht vorübergehend beschäftigten Abreitnehmerinnen und Arbeitnehmer, gegliedert nach Teilplänen sowie nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, bei Beamtinnen und Beamten und Angabe der Amtsbezeichnung, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Angabe der Funktionen, auszuweisen.

3. Aufbau der Produktsachkonten

3.1 Einleitung

Die Sachkonten und die Kostenstellen bilden die Basis für die Hauptbuchführung. Eine Kostenstelle stellt eine Kombination aus einer Gemeindeganziffer, dem ehemaligen Unterabschnitt und einem Produkt (-> Produktplan) und einem Sachkonto (-> Kontenplan) dar.

Gemeindenr.	Kostenstelle	Sachkonto	Produkt
08	08.0200.111	5431*	111

3.2. Struktur der Produkte

Die Produkte werden nach dem Produktrahmenplan gegliedert, der vom jeweiligen Land erstellt und den Kommunen weitgehend vorgegeben wird. Der Produktrahmenplan besteht aus einer vierstufigen Hierarchie:

Produktbereich	Produkt	Kostenstelle	Bezeichnung
11			Innere Verwaltung
	111		Verwaltungssteuerung und -service
		08.0200.111	Verbandsverwaltung

Es gibt folgende Hauptproduktebenen:

1. Zentrale Verwaltung
2. Schule und Kultur
3. Soziales und Jugend
4. Gesundheit und Sport
5. Gestaltung und Umwelt
6. Zentrale Finanzdienstleistungen

3.3 Struktur der Konten

Neben dem Produktplan gibt es eine zweite Gliederung nach Konten entsprechend dem Kontenrahmenplan. Der Kontenrahmen besteht aus einer sechsstufigen Hierarchie:

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bezeichnung
5				Aufwendungen
	54			Sonstige ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
		543		Geschäftsaufwendungen
			5431000	Sonstige Geschäftsaufwendungen

Der Kontenrahmen besteht aus folgenden acht Kontenklassen, aus denen die weiteren Unterteilungen folgen:

Aktiva		Passiva	
	Bilanz		Bilanz
0	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2	Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen
1	Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	3	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung
4	Erträge	6	Einzahlungen
5	Aufwendungen	7	Auszahlungen
	Abschluss		
8	Eröffnungskonten / Abschlusskonten		

Der Kontenrahmenplan wurde so konzipiert, dass die Konten der Klassen 0-3 (Bilanzkonten) und die Konten 4 (Erträge) und 5 (Aufwendungen) ein entsprechendes Finanzkonto in den Kontenklassen 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) haben.

Übertragbarkeit gemäß § 23 GemHVO

Übertragbarkeit kraft Gesetz:

Gesetzestext (§ 23(1) GemHVO):

Im Ergebnisplan

1. Sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens übertragbar.
2. Sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Gewebesteuerumlage übertragbar.

Übertragbarkeit gemäß Erklärung:

Gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO können andere Aufwendungen, die zu einem Produkt gehören und die dazugehörigen Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Nachstehende Aufwandspositionen werden gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt:

Produkt	Sachkonto	Aufwendungen für
Alle	5211* und 5221*	Unterhaltungsaufwendungen
Alle	5241*	Bewirtschaftungskosten

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Auch wenn von der Möglichkeit der Übertragung von Mitteln im Ergebnisplan bisher kaum Gebrauch gemacht wurde, bleibt die Möglichkeit, so handeln zu können, erhalten.

Haushaltssatzung des Landschaftszweckverbandes Sylt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 11 und 12 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 77 ff. Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.06.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

	2024		2025	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.752.300	EUR	- 1.884.900	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.752.300	EUR	1.884.900	EUR
einem Jahresüberschuss von	0	EUR	0	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0	EUR	0	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	EUR	0	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR	0	EUR

2. im Finanzplan mit

	2024		2025	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.622.200	EUR	1.754.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.431.900	EUR	- 1.564.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	179.000	EUR	303.000	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	-740.000	EUR	-691.000	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2024	2025
1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	<u>0</u> EUR	<u>0</u> EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>0</u> EUR	<u>0</u> EUR
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>0</u> EUR	<u>0</u> EUR
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	<u>0</u> Stellen	<u>0</u> Stellen

§ 3

Der Umlagesatz für die Verbandsumlage 2024 und 2025 wird wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
a) von den Steuerkraftzahlen auf	<u>3,06</u> %	<u>3,38</u> %
b) von den Gemeindeschlüsselzuweisungen abzüglich der Finanzausgleichumlage auf	<u>3,06</u> %	<u>3,38</u> %

§ 4

1.) Die Teilpläne dieses Haushaltsplanes bilden jeweils ein Budget gemäß § 20 GemHVO-Doppik.

2.) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zuführungen zu Rückstellungen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.

3.) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aller Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen aufweist.

§ 5

Folgende Sachkonten werden gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO-Doppik im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt.

Aufwendungen für	Produkte	Sachkonto
Unterhaltungsaufwendungen	Alle	5211 * und 5221*
Bewirtschaftungskosten	Alle	5241*

§ 6

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500 EUR. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Versammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

§ 7

Im Teilfinanzplan (§4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Zahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Westerland, 13.06.2024




 Landschaftszweckverband Sylt
 Verbandsvorsteher
 Manfred Uekermann